



Vergütung für Produzenten mit Einspeisung aus Anlagen ≤ 30 kVA / ≤ 150 kVA in die Netze der Elektra Mühlau

Elektrizität aus Anlagen nach Art. 7 des Energiegesetzes (EnG)

1. Produktbeschreibung

Das Produkt EVUM Einspeisung-17 gilt für Anlagen mit einer Leistung ≤ 30 kVA / ≤ 150 kVA von Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 7a des Energiegesetzes (KEV) vergütet werden.

2. Vergütung

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

Vergütung für eingespeiste Energie		Anlagen ≤ 30 kVA		Anlagen > 30 kVA bis ≤ 150 kVA	
		exkl. MWST	inkl. 8.0% MWST	exkl. MWST	inkl. 8.0% MWST
Winter 01.10 – 31.03	▪ Hochtarif	6.80 Rp./kWh	7.34 Rp./kWh	6.26 Rp./kWh	6.76 Rp./kWh
	▪ Niedertarif	5.80 Rp./kWh	6.26 Rp./kWh	5.34 Rp./kWh	5.77 Rp./kWh
	Sommer 01.04 – 30.09				
▪ Hochtarif	5.60 Rp./kWh	6.05 Rp./kWh	5.15 Rp./kWh	5.56 Rp./kWh	
	▪ Niedertarif	4.80 Rp./kWh	5.18 Rp./kWh	4.42 Rp./kWh	4.77 Rp./kWh

Für grössere Anlagen ab einer Nettoproduktionsleistung von 150 kVA ist der Tarif nicht festgelegt und wird individuell ermittelt.

Vergütungszeiten (Feiertage gelten als normale Tariftage)		
Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeiten	

In der genannten Vergütung nicht berücksichtigt und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Kosten für das Messinstrument und die Bereitstellung der Messdaten (EVUM Messung-17)
- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellen Mehrwertsteuersatz vergütet



3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt EVUM Einspeisung-17 kommt nur zur Anwendung bei Anlagen mit einer Leistung ≤ 30 kVA / ≤ 150 kVA bei Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie bei Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 7a des Energiegesetzes (KEV) entschädigt werden. Die Einspeisung der Energie erfolgt in das Netz der EVUM.

3.2 Messung

Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die Verteilnetzbetreiberin EVUM bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Die Kosten für das Messinstrument und die Bereitstellung der Messdaten gehen zulasten des Produzenten.

3.3 Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

In Anlehnung an Art. 8 Abs. 5 StromVV sind bei Lastgangmessungen die Anschaffungskosten sowie Installation und Instandhaltung (z.B. Eichung) der Messeinrichtungen durch den Produzenten zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt. Die Ablesung erfolgt über eine Fernabfrage. Der Produzent stellt die notwendigen, dauerhaften und durchwahlfähigen Kommunikationsanschlüsse (z.B. Telefonanschluss und -abonnement) der EVUM zur Verfügung. Ist ein Kommunikationsanschluss nicht möglich, erstellt die EVUM diesen gegen einen monatlichen Aufpreis. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert. Die Auswertung wird den Produzenten monatlich zur Verfügung gestellt.

3.4 Auszahlung der Vergütung

Die Lieferperioden sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Lieferperiode Winter	(1. Januar – 31. März)	Vergütung im April.
Lieferperiode Sommer	(1. April – 30. September)	Vergütung im Oktober.
Lieferperiode Winter	(1. Oktober – 31. Dezember)	Vergütung im Januar.

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt durch die EVUM an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

3.5 Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturemade usw.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

3.6 Schlussbestimmungen, Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVUM beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation, den Bestimmungen für die Abgabe von elektrischer Energie sowie auf den speziellen Vorschriften für Rücklieferungen, für den Anschluss von Produktionsanlagen an das Netz der EVUM und den technischen Bedingungen sowie dem Regelement (www.strom-muehlau.ch/reglement) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau vom März 1999. Die EVUM behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingung anzupassen.

3.7 Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wurde auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.

Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau

Rüstenschwilerstrasse 8

CH-5642 Mühlau/AG

www.strom-muehlau.ch